

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 34

21. Juli

2016

Änderung der Verfassung (Satzung) der Main-Taunus-Stiftung

Der Kreistag beschließt aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung die nachfolgende Änderungssatzung zur Stiftungsverfassung der Main-Taunus-Stiftung, beschlossen in der Sitzung des Kreistags am 11.12.2000.

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird durch nachfolgenden Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft“.

Artikel II

In § 7 Abs. 4 wird die Zahl „10.000 DM“ ersetzt durch **„5.000 €“**

Artikel III

In § 16 wird die bisherige Formulierung:

„Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand und dem Stiftungsbeirat mit einer 2/3-Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

ersetzt durch folgenden Text:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“.

Artikel IV

Der Kreisausschuss wird ermächtigt die geänderte Satzung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises öffentlich bekannt zu machen.

Artikel V

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, 14. Juli 2016



Michael Cyriax
Landrat